

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	17.10.2017		
Geschäftszeichen	EBU-Zo		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 22.11.2017	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.12.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 384/17

Betreff: Abwassergebühren 2018 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c)
Satzungsentwurf (Anlage 2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 (Anlage 3)
Berechnungen der Abschreibungen 2018 (Anlage 4/1 und 4/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016 von insgesamt 1.300.432,69 € als kalkulatorischer Ertrag
 - a. im Jahr 2017 mit 156.000,00 € Ertrag
 - b. im Jahr 2018 mit 516.364,01 € Ertrag
 - c. im Jahr 2019 mit 267.800,00 € Ertrag
 - d. im Jahr 2020 mit 267.656,17 € Ertrag
 - e. im Jahr 2021 mit 92.612,51 € Ertrag
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2)
4. die Abwassergebühren 2018 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1)
5. die zehnte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Michael Potthast
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Für die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) erheben die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU) Gebühren. Diese leiten sich aus dem Wirtschaftsplan der EBU ab.

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2018 (GD 383/17) stellen sich die Aufwände und Erträge folgendermaßen dar:

2. Aufwand

2.1. Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren sind 209 T€ veranschlagt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten alle durch Dritte erbrachten Leistungen, welche für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. In 2018 wird dabei mit Aufwendungen von 9.931 T€ gerechnet.

Als Mitglied des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule (ZVK) ist eine jährliche Betriebskostenumlage entsprechend dem jeweiligen nach Abwassermengen berechneten Nutzungsanteil zu leisten. Sie stellt deshalb mit 7.561 T€ den wichtigsten Kostenfaktor in diesem Bereich dar.

Für Materialaufwendungen und externe Fremdleistungen zur Unterhaltung der technischen Anlagen des Kanalnetzes (neben den eigentlichen Kanälen auch Regenbecken und Pumpwerke), der Betriebsgebäude und der Betriebseinrichtung werden insgesamt 1.100 T€ eingeplant. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden zum großen Teil von eigenem, speziell auf die Anlagen geschultem Personal erbracht.

Die Veranlagung, der Einzug und die Abrechnung der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren erfolgen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU). Die entsprechende Vereinbarung hierzu regelt auch den Kostenersatz der SWU für den Einzug der Entwässerungsgebühren. Dieser wird vereinbarungsgemäß entsprechend der tariflichen Entwicklungen mit 302 T€ fortgeschrieben.

Mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 849 T€ weist die Inanspruchnahme von Fahrzeugen des Betriebszweiges Fuhrpark einen höheren Ansatz als im Vergleich zum Vorjahr auf. Dies ist sowohl dem Umstand der verstärkten Überprüfung des eigenen Kanalnetzes als auch dem des verstärkten Reinigungseinsatzes bei Arbeiten für Dritte bzw. in der Region geschuldet.

Die Ausgaben für die Herstellung von privaten Grundstücksanschlüssen entwickelt sich mit 75 T€ entsprechend der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen in von der Stadt geplanten Baugebieten. Bei diesen Ausgaben haben die EBU einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber den Grundstückseigentümern. Die Einnahmen werden bei den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

In den Entsorgungskosten (40 T€) sind sowohl die Aufwendungen für die Entsorgung von Klärschlamm aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen im Klärwerk Steinhäule als auch die Kosten der Beseitigung von Räumgut aus Kanälen und Regenbecken und von Rückständen der Straßeneinläufe (Gullys) enthalten.

2.2. Personalaufwand

Mit 3.448 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 96 T€ auf. Dies hat im Wesentlichen seine Ursache in der Anpassung an die jüngsten Tarifveränderungen und im verstärkten Einsatz bei der Reinigung und Überprüfung des Kanalnetzes.

2.3. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst.

Die bedeutendsten Maßnahmen 2018 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen (Fortsetzung der Erschließung Egginger Weg, Beginn der Erschließung "Beim Brückle" in Donaustetten, "Allewind-Greut" in Ermingen "Am Weinberg" und des Wohnquartiers Safranberg) und der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes mit Einzelmaßnahmen wie der Regenwasserkanal Bahnhofsvorplatz. Des Weiteren ist die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung vorgesehen.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Mit der Inbetriebnahme verschiedener abwassertechnischer Maßnahmen zeichnet sich bei den Aufwendungen für Abschreibungen für das Jahr 2018 mit insgesamt 4.276 T€ eine leicht höhere Abschreibungsrate als in den Vorjahren ab (+ 99 T€). In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2018, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2018 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 1.064 T€ vorgesehen.

Die Position Gutachten und Beratung beläuft sich auf 250 T€. Ein Großteil dieser Position ist für die Überrechnung des Kanalnetzes (Optimierung des Kanalvolumens) und für die Modernisierung des Fernwirsksystems reserviert.

Die EDV-Aufwendungen der Abwasserwirtschaft (170 T€) beinhalten die Betreuung des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens (SAP), den Serverbetrieb und die Serversicherung durch die SWU, die Serviceleistungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU), die EDV-gestützte Planung und Konstruktion abwassertechnischer Anlagen und die Verwaltung des Kanalkatasters/Schadenskatasters im Zuge der Eigenkontrollverordnung.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt (167 T€) beinhaltet sämtliche Personal- und Sachkosten, die von der städtischen Kernverwaltung für die EBU – Betriebszweig Abwasserwirtschaft – erbracht werden, insbesondere von den Bereichen Personalbetreuung, Bezügeabrechnung, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Rechnungsprüfungsamt, Leitungs-/Kontrollaufgaben.

2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Betriebszweig Abwasserwirtschaft hat kein Eigenkapital. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das

Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist mit 2.246 T€ ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Die Reduzierung der Zinsen wird durch die Ablösung alter und teurer Kredite durch die Aufnahme neuer günstigerer Kredite (Umschuldung) erreicht. Neben dem derzeitigen günstigen Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich der Anteil der Restbuchwerte, als Basis der Zinsverteilung auf die einzelnen Betriebszweige, auf die Entwicklung des Zinsaufwandes im Bereich Abwasserwirtschaft positiv aus.

3. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (11.965 T€) und Niederschlagswassergebühren (4.454 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (2.066 T€).

Als weiterer größerer Bestandteil der Umsatzerlöse ist die Auflösung der Ertragszuschüsse aus Abwasseranliegerbeiträgen und Investitionszuschüssen (1.014 T€) zu sehen. Im Bereich der Abwasserwirtschaft werden die Ertragszuschüsse passiviert. Durch die konkrete Zweckbindung der Beiträge und Zuschüsse zu den jeweiligen Investitionen ist die Dauer der Auflösung identisch mit deren jeweiligen Abschreibungs-/Nutzungsdauer.

Für die Reinigung von Hauskanälen im privaten Grundstücksbereich (Betrieb gewerblicher Art) und die Reinigung des Kanalsystems und der Straßeneinläufe der Gemeinden im Verbandsgebiet des ZVK werden insgesamt 520 T€ erwartet.

Änderungen aufgrund der Einführung von BilRUG sind hier noch nicht dargestellt, werden bis zum Beginn des Jahres 2018 aber umgesetzt sein.

3.1. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 250 T€ vorgesehen. An Bauzeitinsen sind in 2018 72 T€ eingeplant.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen finden sich die Erträge der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 516 T€ (s. auch Nr. 4) wieder.

Der Ersatz von Personal- und Sachausgaben mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 22 T€ sieht für 2018 neben den Erstattungen für Ölunfälle auch Erstattungen für die Überwachung des Horizontalfilterbrunnens Lindenhöhe oder die Projektbetreuung durch SAP vor.

Bei der Ersterschließung in Baugebieten werden die jeweiligen Grundstücksanschlüsse von den EBU hergestellt. Für diese Kosten bestehen gegenüber den Grundstückseigentümern entsprechende Erstattungsansprüche seitens der EBU, welche für das Jahr 2018 mit 40 T€ prognostiziert werden.

Der Kostenersatz für die Führung der Verbandsgeschäfte des ZVK durch die Entsorgungsbetriebe beträgt im kommenden Jahr 112 T€.

Als pauschale Zuwendung des Landes zum Ausgleich der durch das Sonderbehördeneingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben (ehem. Wasserwirtschaftsamt) wird mit einem Betrag in Höhe von 82 T€ gerechnet.

Für die Mitbenutzung des Ulmer Kanalsystems sind bei den Erstattungen von Gemeinden 14 T€ vorgesehen.

Änderungen aufgrund der Einführung von BilRUG sind hier noch nicht dargestellt, werden bis zum Beginn des Jahres 2018 aber umgesetzt sein.

4. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. -unterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen.

Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2012 bis 2016 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Restbetrag Stand 31.12. €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €
2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2013	126.532,48	63.300,00	63.232,48	0,00	0,00	0,00
2014	278.031,53	92.700,00	185.331,53	0,00	0,00	0,00
2015	525.156,17	0,00	175.100,00	175.100,00	174.956,17	0,00
2016	370.712,51	0,00	92.700,00	92.700,00	92.700,00	92.612,51
Gesamt	1.300.432,69	156.000,00	516.364,01	267.800,00	267.656,17	92.612,51

Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
Schmutzwasserbeseitigung			
Teilbereich Kanal	6.812.900 €	874.500 €	5.938.400 €
Teilbereich Klärung	6.316.300 €	289.500 €	6.026.800 €
Niederschlagswasser	5.810.900 €	1.357.000 €	4.453.900 €
Straßenentwässerung	2.203.600 €	137.800 €	2.065.600 €
Kleinkläranlagen/Gruben	30.100 €	800 €	29.300 €
Gesamt	21.173.800 €	2.659.800 €	18.514.000 €

5. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung	
Teilbereich Kanal	7.510.041 m ³
Teilbereich Klärung	7.506.548 m ³
Niederschlagswasser	9.062.226 m ²
Straßenentwässerung	4.000.000 m ²
Kleinkläranlagen/Gruben	162 Abfahren

6. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2018	Gebühr 2017
Schmutzwasserbeseitigung		
Teilbereich Kanal	0,79 €/m ³	0,82 €/m ³
Teilbereich Klärung	<u>0,80 €/m³</u>	<u>0,79 €/m³</u>
Gesamt	1,59 €/m ³	1,61 €/m ³
Niederschlagswasser	0,49 €/m ²	0,50 €/m ²
Kleinkläranlagen/Gruben		
Kleinkläranlagen	20,00 €/m ³	19,75 €/m ³
Gruben	1,60 €/m ³	1,58 €/m ³
Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

7. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) zu beschließen.

8. Satzungsänderungen:

Die als Anlage 2 beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung stellt sich folgendermaßen dar:

§ 1 berücksichtigt die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als auch die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.

